

Beschluss Nr. 76/2023

Schwyz, 31. Januar 2023 / jh

Interpellation I 24/22 Zusätzliche kantonale Ressourcen für Deutsch als Zweitsprache

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 19. September 2022 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz, Franz Camenzind und Martin Raña folgende Interpellation eingereicht:

«Der Krieg in der Ukraine führt dazu, dass auch im Kanton Schwyz zusätzliche Flüchtlingskinder in die Volksschule integriert werden. Bereits die Beantwortung des Postulats P 11/19 „Andere Berechnungsgrundlage für Deutsch als Zweitsprache an der Volksschule“ hat aufgezeigt, dass in einigen Gemeinden im Kanton Schwyz ein hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern unterrichtet wird, welcher Deutsch nicht als Erstsprache hat. 2019 präsentierte sich die Situation wie folgt:

In der parlamentarischen Beratung des Postulats P 11/19 „Andere Berechnungsgrundlage für Deutsch als Zweitsprache an der Volksschule“ haben sich sowohl die Kantonsratsmehrheit wie auch der Regierungsrat gegen eine Anpassung der Ressourcenverteilung für Deutsch als Zweitsprache an der Volksschule ausgesprochen. Der Krieg in der Ukraine und die dadurch neuankommenden Flüchtlingskinder verschärfen die Situation im Bereich Deutsch als Zweitsprache an der Volksschule erneut. Falls in den nächsten Wochen und Monaten noch mehr Kinder eingeschult werden müssen, können kurzfristig allenfalls zusätzliche Integrationsklassen installiert werden um die Kinder angemessen zu beschulen. Mittel- und langfristig ist es unabdingbar, dass auch diese Kinder in die Volksschule integriert werden sollen. Damit die Integrationsprozesse gelingen, benötigen die Gemeinden ausreichend Ressourcen. Laut Medienberichten entwickelt eine kantonale Arbeitsgruppe zudem Szenarien, wie die Beschulung von Ukrainischen Kindern gelingen kann. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Welche Massnahmen schlägt die kantonale Arbeitsgruppe zur Beschulung von Ukrainischen Kindern vor?*
- 2. Wie gedenkt der Regierungsrat die kantonalen Ressourcen für Deutsch als Zweitsprache an der Volksschule zu organisieren?*

3. *Welche Modelle in Sachen Deutsch als Zweitsprache – Ressourcierung wurden und werden längerfristig nebst der bestehenden Poolstundenlösung auch noch geprüft?*

Wir bedanken uns für das Beantworten unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss § 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) haben alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton das Recht und die Pflicht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Flüchtlingskinder haben in den ersten drei Monaten Aufenthalt im Kanton Schwyz ein Schulrecht, jedoch keine Schulpflicht. Dennoch werden Flüchtlingskinder aus der Ukraine wenn möglich innerhalb von 14 Tagen unkompliziert in die Schule ihres Aufenthaltsorts altersgemäss in eine Klasse integriert. Gestützt auf das vom Regierungsrat genehmigte Grobkonzept «Beschulung von Flüchtlingskindern aus der Ukraine» wurde das Umsetzungskonzept «Beschulung von Flüchtlingskindern aus der Ukraine» am 30. Juni 2022 den öffentlichen Schulen zugestellt. Darin werden Zuweisung und Integration, Beschulung und das kantonale Unterstützungsangebot beim Erreichen des Schwellenwerts von 300 im Kanton registrierten, schulpflichtigen Flüchtlingskindern umschrieben. Der Kanton beteiligt sich mit der Schülerpauschale von 20 % an den Beschulungskosten. Die Finanzierung erfolgt verzögert, da der Stichtag für die Schülerpauschale jeweils anfangs September angesetzt ist.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Welche Massnahmen schlägt die kantonale Arbeitsgruppe zur Beschulung von Ukrainischen Kindern vor?

In den ersten drei Monaten nach Ankunft der Flüchtlinge in der Schweiz und kantonaler Zuweisung in eine Gemeinde steht es den Erziehungsberechtigten frei, ihr Kind in die Schule ihres Aufenthaltsorts zu schicken. Bei längerem Aufenthalt gilt jedoch die Schulpflicht nach § 4 VSG. Die Flüchtlingskinder sollen grundsätzlich in einer Regelklasse integriert, allenfalls einer Integrationsklasse zugewiesen werden. Es gilt in einer ersten Phase primär altersgemäss die Deutsche Sprache, das Alphabet und die Schweizer Kultur zu vermitteln. Dadurch können Struktur und Sicherheit für die kriegsgeplagten Kinder gewährleistet werden.

Für die Einschulung dient zusätzlich der Leitfaden «Einschulung der Flüchtlingskinder in die Volksschule». Bei einem Übertritt von der Primarstufe an die Sekundarstufe I ist das Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule vom 13. April 2006 (Promotionsreglement, SRSZ 613.211) beizuziehen, dabei sind die Sonderfälle gemäss §§ 5, 13, 26 zu beachten. Der Schulbesuch wird im Zeugnis bestätigt. Auf eine Notengebung kann vorerst verzichtet werden.

2.2.2 Wie gedenkt der Regierungsrat die kantonalen Ressourcen für Deutsch als Zweitsprache an der Volksschule zu organisieren?

In der Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006 (VSV, SRSZ 611.211) wird das sonderpädagogische Angebot und dessen Umfang umschrieben. Gemäss § 8 Abs. 4 VSV haben fremdsprachige Schulkinder Anspruch auf Förderung in der Unterrichtssprache, sofern sie dem Unterricht nicht zu folgen vermögen. Für die besonderen Klassen zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder sind pro Schulkind maximal 0.08 Lektionen für den Pensenpool bereitzustellen. Sollte dieser Pensenpool nicht ausreichen, kann nach § 8 Abs. 6 VSV das Amt für Volksschulen und Sport auf ein begründetes Gesuch hin eine Abweichung vom Umfang des Pensenpools genehmi-

gen. Der Regierungsrat erachtet diese Rahmenbedingungen für die Ressourcierung des Unterrichts Deutsch als Zweitsprache als genügend, insbesondere deshalb, weil die Schulträger bei Bedarf zusätzliche Ressourcen anfordern können.

2.2.3 Welche Modelle in Sachen Deutsch als Zweitsprache – Ressourcierung wurden und werden längerfristig nebst der bestehenden Poolstundenlösung auch noch geprüft?

Vgl. Antwort auf Frage 2. Es drängt sich somit keine Überprüfung weiterer Ressourcierungsmodelle auf.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

